

**Vorlage für die Sitzung
der Kirchenleitung am 20. März 2020 TOP**

zur Information

zur Beratung

zur Entscheidung

Betreff: Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchenwahlgesetzes (KWG)

Bearbeiter/in: Martin Bock

Zeitbedarf: 15 Minuten

Bisher in dieser Sache vorgelegtes Material: -

Beschlussvorschlag:

1. Die Zweite Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des Amtes der Presbyterinnen und Presbyter in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Kirchenwahlgesetz – KWG) wird beschlossen.
2. Abweichend vom gemäß § 9 KWG bekanntgemachten Terminplan wird festgesetzt, dass die Veröffentlichung gemäß § 29 Abs. 2a Satz 1 KWG bis spätestens zum 29. März 2020 und die Einführung gemäß § 30 Abs. 2a KWG nach Ablauf der Beschwerdefrist gemäß § 10 Abs. 2 KWG bis spätestens zum 5. April 2020 erfolgt.

Anlage/n: Urkundenentwurf vom 18.03.2020 (Anlage 1)
Formular Bekanntgabe des festgestellten Wahlergebnisses (Anlage U-1)
Formular Niederschrift über die Amtseinführung (Anlage V-1)
Formular Schriftliches Gelöbnis (Anlage W)
Entwurf eines Rundschreibens (Anlage 2)

Kosten: -

Begründungen/Erläuterungen:

Aufgrund der aktuellen Corona-Krise sollen die §§ 29, 30 Kirchenwahlgesetz (KWG) gemäß Art. 144 Abs. 1 Kirchenordnung mittels gesetzesvertretender Verordnung für das Kirchenwahlverfahren 2020 geändert werden, um eine rechtzeitige Einführung aller gewählten Presbyterinnen und Presbyter spätestens zum 5. April 2020 zu ermöglichen. Die Änderungen betreffen die Abkündigung des Wahlergebnisses, die Amtseinführung sowie den vom Landeskirchenamt gemäß § 9 KWG bekanntgemachten Terminplan (KABl. Nr. 5 vom 31. Mai 2019).

Kirchengemeinden, die bereits das Wahlergebnis gemäß § 17 KWG ohne Wahl beendet haben

und/oder das Wahlergebnis bereits nach § 29 Kirchenwahlgesetz bekanntgegeben haben, können die Amtseinführung gemäß Ziffer 3 vornehmen.

Für gemäß § 32 KWG nach der Kirchenwahl 2020 neu zu berufene Mitglieder gilt Ziffer 3 entsprechend, da § 32 Abs. 4 KWG einen entsprechenden Verweis auf § 30 Abs. 1 bis 3 KWG enthält.

1. Abkündigung des Wahlergebnisses

In Kirchengemeinden mit fehlender Abkündigung treten an die Stelle der Abkündigung im Gottesdienst die Bekanntgabe des festgestellten Wahlergebnisses sowie der Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit und den Einführungstermin durch Veröffentlichung des festgestellten Wahlergebnisses gemäß **Formular U-1** auf der Homepage und/oder in dem Schaukasten/den Schaukästen der Kirchengemeinde.

In Kirchengemeinden, in denen eine Abkündigung des Wahlergebnisses bereits stattgefunden hat, bleibt die Feststellung vollumfänglich bestandskräftig. Das Wahlverfahren wird mit der Amtseinführung gemäß § 30 KWG oder gemäß Ziffer 3 fortgesetzt.

2. Beschwerdeverfahren

Gemäß § 29 Abs. 2 KWG ist gegen die Feststellung des Wahlergebnisses die Beschwerde zulässig. Die Beschwerdefrist beträgt gemäß § 10 Abs. 2 KWG fünf Werktage. Die Frist beginnt am Folgewerktag auf die erste Veröffentlichung des Wahlergebnisses auf der Homepage und/oder im Schaukasten. Demnach muss die **Veröffentlichung** des Wahlergebnisses zusammen mit dem Hinweis auf die Beschwerdefrist bis spätestens Sonntag, den 29.03.2020 erfolgen!

3. Amtseinführung

Sofern keine Einführung der Presbyterinnen und Presbyter gemäß § 30 Abs. 1 KWG in einem Gemeindegottesdienst möglich ist, erfolgt die Einführung nach Ablauf der Beschwerdefrist und mit Eintritt der Bestandskraft der Feststellung des Wahlergebnisses durch Annahme der schriftlichen Erklärung des Gelöbnisses der Gewählten gemäß Art. 36 Abs. 2 Kirchenordnung (**Formular W**) durch die amtierende Vorsitzende oder den amtierenden Vorsitzenden des Presbyteriums. Über die so erfolgte Amtseinführung ist eine Niederschrift gemäß § 30 Abs. 3 KWG entsprechend **Formular V-1** anzufertigen.

4. Termine und Formulare

Veröffentlichung des festgestellten Wahlergebnisses auf der Homepage der Kirchengemeinde und/oder in dem/den Schaukästen der Kirchengemeinde bis spätestens Sonntag, den 29.03.2020.

Beschwerdefrist an den folgenden 5 Werktagen (endet spätestens mit Ablauf Freitag, den 03.04.2020). Unterstellt, dass keine Beschwerde eingelegt wurde: **Amtseinführung** bis Sonntag, den 5. April 2020; im Falle eingelegter Beschwerden halten Sie bitte Rücksprache mit dem Landeskirchenamt, Herr Höweler, Tel. 0521 594-198 oder Frau Harnisch, Tel. 0521 594-500.

Die geänderten Formulare finden Sie ab dem 20. März 2020, 16 Uhr im Download Bereich unter www.kirchenwahl2020.de/Download.

In Vertretung

Martin Bock